

Schriftliche Anfrage betreffend Übertrittskriterien von der 6. Klasse (Primarstufe) in einen der drei Sekundar-Züge (Sekundarstufe)

23.5582.01

Zuteilung zu einem Sekundar-Leistungszug A/E/P - Situation heute:

Schülerinnen und Schüler, die eine öffentliche Primarschule im Kanton Basel-Stadt besuchen, werden aufgrund ihrer Noten im ersten Zeugnis der 6. Klasse einem Leistungszug zugeteilt. Die Zuteilung in den Leistungszug E oder P muss mit dem zweiten Zeugnis bestätigt oder übertroffen werden, sonst erfolgt eine Umteilung in den nächsttieferen Leistungszug.¹

Das ergibt bei heute vorgeschriebenen zwei Zeugnissen zur Standortbestimmung in der 6. Primarklasse:²

Zeugnis1 Erreichte Punktezah resp. Sek- Zugeinteilung	Zeugnis 2 Erreichte Punktezah resp. Sek-Zugeinteilung	Zuteilung	Bemerkung
A	A	A	
A	E	A	Tiefere Beurteilung relevant
A	P	A	Tiefere Beurteilung relevant
E	E	E	
E	A	A	Tiefere Beurteilung relevant
E	P	E	Tiefere Beurteilung relevant
P	P	P	
P	E	E	Tiefere Beurteilung relevant
P	A	A	Tiefere Beurteilung relevant

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Weshalb ist bei der Zuteilung zu einem Sekundarzug (A/E/P) immer das tiefere Zeugnis massgebend?
2. Wie gross sind die Anzahl und der Prozentsatz der Schülerinnen und Schülern, die im zweiten Zeugnis besser abschneiden und trotzdem tiefer eingestuft werden?
3. Unterbindet dieses Bewertungssystem nicht den Ansporn sich im zweiten Zeugnis zu steigern / zu verbessern?
4. Welches Gremium (z.B. Schulleitung etc.) entscheidet abschliessend über die Einteilung in den entsprechenden Zug und welchen Entscheidungsspielraum besitzt dieses Gremium?
5. Welchen Einfluss können Erziehungsberechtigte auf die Einteilung in einen Zug nehmen? Wie sieht hier der Einbindungsprozess aus? Wie viel Gewicht hat die Meinung der Erziehungsberechtigten?
6. Wie hoch sind die Anzahl und der Prozentsatz an Schülerinnen und Schülern, die eine freiwillige Aufnahmeprüfung absolvieren und wie hoch ist die Erfolgsquote?
7. Sind für die abschliessende Zuteilung zu einem Leistungszug auch noch andere, «weiche» Kriterien relevant? Wenn Ja, welche?

¹ Auszug aus: 410.700

Verordnung über die Beurteilung und die Schullaufbahnentscheide der Schülerinnen und Schüler der Volksschule und der weiterführenden Schulen[1]
(Schullaufbahnverordnung, SLV)

Vom 11. September 2012 (Stand 14. August 2023)

Übertritt von der Primarschule in die Sekundarschule

§ 55

Verfahren für den Übertritt in einen der drei Leistungszüge

1 Schülerinnen und Schüler können in denjenigen Leistungszug übertreten, für den sie in den beiden Zeugnissen des 8. Schuljahres die Berechtigung nach den §§ 56–58 erreicht haben.

2 Weicht die mit dem zweiten Zeugnis des 8. Schuljahres erreichte Berechtigung von derjenigen des ersten Zeugnisses ab, ist für den Übertritt die Berechtigung für den Leistungszug mit den tieferen Anforderungen massgebend.

3 Schülerinnen und Schüler, welche die freiwillige Aufnahmeprüfung nach § 57b Abs. 2 des Schulgesetzes bestanden haben, können in den entsprechenden Leistungszug übertreten. Die freiwillige Aufnahmeprüfung findet am Ende des zweiten Semesters des 8. Schuljahres statt.

² Tabelle ist selbst entworfen und dient zur Veranschaulichung.

Amina Trevisan